



**Antrag Nr.13 zur 4. ordentlichen Beiratstagung
am 17. November 2012**

Antrag: § 9 Jugendordnung des SHFV

Antragsteller: Vorstand SHFV / SHFV Jugendausschuss

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 einstimmig beschlossen:

Unter Streichung des bisherigen Wortlautes wird § 9 Jugendordnung wie folgt neu gefasst und ein neuer § 9a eingefügt:

§ 9 Altersklasseneinteilung

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 01. Januar eines jeden Jahres.

2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren (U19/U18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*

B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.**

C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.**

D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.***

E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10): E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.***

F-Junioren/F-Juniorinnen (U9/U8): F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr



vollenden oder vollendet haben.***

G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U7): G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.***

3. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchenmannschaften) zulässig.
4. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Ausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.

* In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnenmannschaften zulässig

** In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften zugelassen, sofern die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.

*** In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zugelassen.

§ 9a Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Begründung:

Die Änderungen und Ergänzungen der vergangenen Jahre in § 9 der Jugendordnung haben vermehrt dazu geführt, dass viele Vertreter des Jugendbereiches Nachfragebedarf im Regelungsgehalt der Vorschrift hatten, so dass sich der SHFV Jugendausschuss dafür ausgesprochen hat, alternierend den Originalwortlaut von § 5 der DFB Jugendordnung – allgemeinverbindlicher Teil – zu übernehmen.

Obige Anpassung trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Obige Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.